

Datenrecht

Hennemann

2025

ISBN 978-3-406-80381-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Datenverträge können einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegen. Insofern ist grundlegend zwischen Verträgen in B2B-Konstellationen und Verträgen in B2C-Konstellationen zu unterscheiden.¹⁰⁷ 56

1. Datenverträge im unternehmerischen Verkehr (Art. 13 DA)

Bis zur Verabschiedung des DA unterlagen Datenverträge im unternehmerischen Rechtsverkehr nur der allgemeinen AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle, wie sie durch den BGH ausgeformt worden ist.¹⁰⁸ Der DA sieht nun eine eigenständige AGB-rechtliche Inhaltskontrolle von B2B-Datenverträgen in Art. 13 DA vor, die trotz einzelner bestehender Vorgaben zur AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr¹⁰⁹ als Novum einzustufen ist.¹¹⁰ 57

„Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten“ (Art. 13 Abs. 1 DA) werden kontrolliert, soweit diese einseitig auferlegt werden (Art. 13 Abs. 6 DA). Die Aufgreif- (Anwendungsbereich) wie auch die Eingreifschwelle (Missbräuchlichkeit der Klausel) sind autonom anhand der in Art. 13 DA niedergelegten Parameter zu bestimmen. Dabei sind – mit Blick auf die typischerweise geringere Schutzbedürftigkeit im unternehmerischen Verkehr durchaus sachgerecht – die Aufgreifschwelle ebenso wie die Eingreifschwelle höher ausgestaltet als in B2C-Konstellationen.¹¹¹ 58

Der Unionsgesetzgeber setzt auf Fairness in B2B-Datenverträgen, wofür Art. 13 DA das zentrale Steuerungsinstrument bildet.¹¹² Erwgr. 58 DA führt aus: „Wenn sich eine Partei in einer stärkeren Verhandlungsposition befindet, besteht die Gefahr, dass sie diese Position bei Verhandlungen über den Zugang zu Daten zum Nachteil der anderen Vertragspartei ausnutzen könnte (...)“¹¹³ Es droht die Gefahr, dass „der Zugang zu Daten wirtschaftlich weniger tragfähig und bisweilen untragbar ist“ und dadurch wirtschaftlich schwächere Unternehmen ins Hintertreffen geraten (Erwgr. 58 DA). In Rede steht allerdings nicht nur die individuelle Schutzdimension, wie Erwgr. 2 DA unterstreicht: „Hindernisse bei der Datenweitergabe verhindern jedoch eine optimale Verteilung der Daten zum Nutzen der Gesellschaft. Zu diesen Hindernissen gehör[t] [...] der Missbrauch vertraglicher Ungleichgewichte hinsichtlich Datenzugang und Datennutzung.“¹¹⁴ Ebenso soll das Vertrauen der Marktteilnehmer allgemein gestärkt werden.¹¹⁵ 59

Gleichzeitig betont der Unionsgesetzgeber zu Recht in Erwgr. 59: „Bei den Vorschriften über Vertragsklauseln sollte der Grundsatz der Vertragsfreiheit als wesentliches Konzept in den Geschäftsbeziehungen 60

¹⁰⁷ Die nachfolgenden Ausführungen sub IV. basieren auf bzw. spiegeln Vorarbeiten wieder, die bereits in Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Private Law and the Data Act/Hennemann, 2024, S. 149 ff. sowie in HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 1 ff. veröffentlicht wurden.

¹⁰⁸ Ausf. zur Diskussion etwa Becker JZ 2010, 1098; Berger NJW 2010, 465; Dauner-Lieb/Axer ZIP 2010, 309; Leuschner AcP 207 (2007), 491; Leuschner JZ 2010, 875.

¹⁰⁹ Vgl. Staudenmayer EuZW 2022, 596 (597 f.) sowie Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 16 ff.

¹¹⁰ Wiebe CR 2023, 777.

¹¹¹ S. auch Jung ZIP 2024, 1565 (1574); zu diesem Komplex s. auch Lettl WM 2024, 185.

¹¹² S. auch Omlor ERPL 2024, 173 (175). Zum Folgenden s. auch bzw. aufbauend auf HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 8 ff.

¹¹³ Zur Schutzbedürftigkeit der wirtschaftlich schwächeren Partei s. COM(2020) 66 final, 8; SWD (2022) 34 final, 11; vgl. auch Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data-Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 2 ff.

¹¹⁴ Vgl. auch Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 8 ff. Allgemein zur Rolle des AGB-Rechts als Regulierungsrecht Mast JZ 2023, 287.

¹¹⁵ S. auch Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Private Law and the Data Act/Hennemann, 2024, S. 149 (153 f.).

zwischen Unternehmen berücksichtigt werden.“ Es wird betont, dass „nur [solche] überzogene Vertragsklauseln“ im Fokus stehen, „bei denen eine stärkere Verhandlungsposition missbraucht wurde“ (Erwgr. 61 DA). Nicht im Fokus stehen deswegen – im Unterschied zu B2C-Konstellationen – Informationsdefizite oder ein Marktversagen betreffend faire Klauseln.¹¹⁶

- 61 Ob und inwieweit sich die Inhaltskontrolle des Art. 13 DA als praktikabel erweisen und die gesetzten Ziele erreichen wird, ist abzuwarten. Es sind verschiedentlich Zweifel angemeldet worden, ob der Gesetzgeber mit Art. 13 DA nicht zu früh in erst entstehende Datenmärkte eingreift.¹¹⁷ Kritisiert wird auch grundlegender der mit Art. 13 DA verbundene Eingriff in die Vertragsfreiheit.¹¹⁸ Zudem werden die mit Art. 13 DA verbundenen Transaktionskosten kritisiert und die (pauschale) Schutzbedürftigkeit von Unternehmen in Frage gestellt.¹¹⁹
- 62 Soweit der Anwendungsbereich des Art. 13 DA eröffnet ist, kann die Anwendung der Norm nicht vertraglich abbedungen oder modifiziert werden (Art. 13 Abs. 9 DA).¹²⁰ In gleicher Weise können die Parteien nicht vertraglich darüber verfügen, ob es sich bei einer bestimmten Klausel unbeschadet ihres Inhalts um eine Klausel „in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung“ handelt.¹²¹ In letztgenannten Fällen wird allerdings aufgrund von Verhandlungen oftmals ein einseitiges Auferlegen (→ Rn. 79 ff.) nicht vorliegen.¹²²
- 63 Soweit in B2B-Konstellationen Datenverträge nicht in den Anwendungsbereich des Art. 13 DA fallen (etwa, weil die Voraussetzungen eines einseitigen Auferlegens (→ Rn. 79 ff.) nicht erfüllt sind), unterliegen entsprechende Datenverträge bzw. von Art. 13 DA in der Sache erfasste Klauseln (→ Rn. 67 ff.) dann nicht der Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB.¹²³ Art. 13 DA ist insofern umfassend und abschließend.¹²⁴ Es findet deswegen auch keine – von Art. 13 DA nicht vorgesehene – Transparenzkontrolle iSd Art. 307 Abs. 1 S. 2 BGB statt.¹²⁵
- 64 Schwieriger zu beurteilen sind Verträge mit unterschiedlichen datenbezogenen und nicht datenbezogenen Leistungskomponenten. In Bezug auf nicht datenbezogene Klauseln ist insoweit eine nationale AGB-rechtliche Kontrolle denkbar, aber wenig glücklich.¹²⁶ Denn eine gesaltene Inhaltskontrolle müsste uU unterschiedliche Aufgreif- und Eingreifschwelen berücksichtigen.¹²⁷

¹¹⁶ S. Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 12 ff.

¹¹⁷ S. auch Sattler/Zech Data Act: First Assessments/Metzger, 2024, S. 81.

¹¹⁸ S. Sattler/Zech Data Act: First Assessments/Metzger, 2024, S. 81: „mistrust of the self-regulating forces of the market“.

¹¹⁹ S. Metzger/Schweitzer ZEuP 2023, 42 (63): „By contrast, for major machine users, eg airlines, one can expect that the collected machine data is of sufficient commercial relevance. Businesses should be in a position to consider the relevant clauses on data access carefully or take the risk of unfavourable conditions. A review of standard terms is not appropriate in this case.“

¹²⁰ Art. 13 DA ist allerdings nicht als Eingriffsnorm zu qualifizieren, weswegen Art. 13 DA bei Wahl eines nicht-unionalen (Vertrags-)Rechts nicht zur Anwendung berufen ist, s. Hennemann/Steinrötter NJW 2024, 1 (8); HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 127; Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Private Law and the Data Act/Hennemann, 2024, S. 149 (169 f.); sowie → § 9 Rn. 17.

¹²¹ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 31. AA Wiebe CR 2023, 777 (780).

¹²² HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 31.

¹²³ Hierzu Beinke/Daute RDt 2024, 69 (71); Omlor ERPL 2024, 173 (177); vgl. auch Wiebe CR 2023, 777 (780); s. auch HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 115.

¹²⁴ Hierzu Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 256 ff. sowie Jung ZIP 2024, 1565 (1566); Omlor ERPL 2024, 173 (177 f., 180); HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 115; anders Beinke/Daute RDt 2024, 69 (72 ff.).

¹²⁵ Omlor ERPL 2024, 173 (185); Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 260; s. auch HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 115.

¹²⁶ S. Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 258; Wiebe CR 2023, 777 (780); s. auch HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 116.

¹²⁷ Wiebe CR 2023, 777 (780); s. auch HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 116.

a) Persönlicher Anwendungsbereich: Unternehmen

Die Inhaltskontrolle des Art. 13 DA findet nur Anwendung auf Datenverträge zwischen Unternehmen (Art. 2 Nr. 24 DA).¹²⁸ 65

Insbesondere findet Art. 13 DA damit keine (unmittelbare) Anwendung in B2C-Konstellationen (→ Rn. 110 ff.). In gleicher Weise vom persönlichen Anwendungsbereich ausgenommen sind NGOs¹²⁹ sowie staatliche Akteure, sprich insbesondere Einrichtungen der Union (Art. 2 Nr. 27 DA) und öffentliche Stellen (Art. 2 Nr. 28).¹³⁰ 66

b) Sachlicher Anwendungsbereich: Datenverträge

Die Inhaltskontrolle des Art. 13 DA bezieht sich nur auf „Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten“. Nicht erforderlich ist, dass die Klauseln für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert wurden.¹³¹ In der Sache angesprochen sind damit die wesentlichen Leistungspflichten im Kontext von Datenverträgen¹³² sowie damit verbundene haftungsbezogene Fragen. 67

Gleichwohl ist der sachliche Anwendungsbereich des Art. 13 DA mit einer Vielzahl von Unklarheiten belastet.¹³³ Zwei zentrale Fragestellungen sind insofern von Bedeutung. Zum einen ist grundlegend zu beurteilen, ob sich Art. 13 DA auf sämtliche Datenverträge bezieht oder ob sich Art. 13 DA nur auf die im Kontext der Art. 3 ff. DA maßgeblichen Vertragsverhältnisse bezieht.¹³⁴ Zum anderen ist sodann zu definieren, was genau alles „Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung“ sind. 68

Unstreitig findet die Inhaltskontrolle des Art. 13 DA zunächst auf solche Verträge im Kontext der Art. 3 ff. DA Anwendung. Umfasst sind damit (1) das sog. Datengenerierungsverhältnis im Verhältnis Nutzer – Dateninhaber (Art. 4 DA; hinzu tritt in diesem Verhältnis noch ein uU rechtlich separates Erwerbsverhältnis in Bezug auf das vernetzte Produkt oder die verbundene Dienstleistung), (2) das sog. Datenportabilitätsverhältnis im Verhältnis Nutzer – Datenempfänger (Art. 6 DA) und (3) das Datenweitergabeverhältnis im Verhältnis Dateninhaber – Datenempfänger (Art. 5, 8, 9 und 11 DA).¹³⁵ Zusätzlich werden Nutzer und Dateninhaber idR einen Daten-nutzungsvertrag iSv Art. 4 Abs. 13 DA abschließen.¹³⁶ In Rede stehen damit uU komplizierte Vertragsnetzwerke, für welche allerdings die allgemeinen zivilrechtsdogmatische Instrumente greifen (s. bereits → Rn. 27).¹³⁷ Allerdings können die vor- 69

¹²⁸ Ausf. hierzu HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 32 ff.

¹²⁹ Omlor ERPL 2024, 173 (182); s. auch HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 33.

¹³⁰ Omlor ERPL 2024, 173 (182); s. auch HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 33.

¹³¹ Zutr. Jung ZIP 2024, 1565 (1567); s. auch HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 37.

¹³² Zu Daten(lizenz)verträgen vor Erlass des DA s. Hennemann RDt 2021, 61.

¹³³ IE hierzu HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 36 ff.

¹³⁴ Hierzu ausf. HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 38 ff.

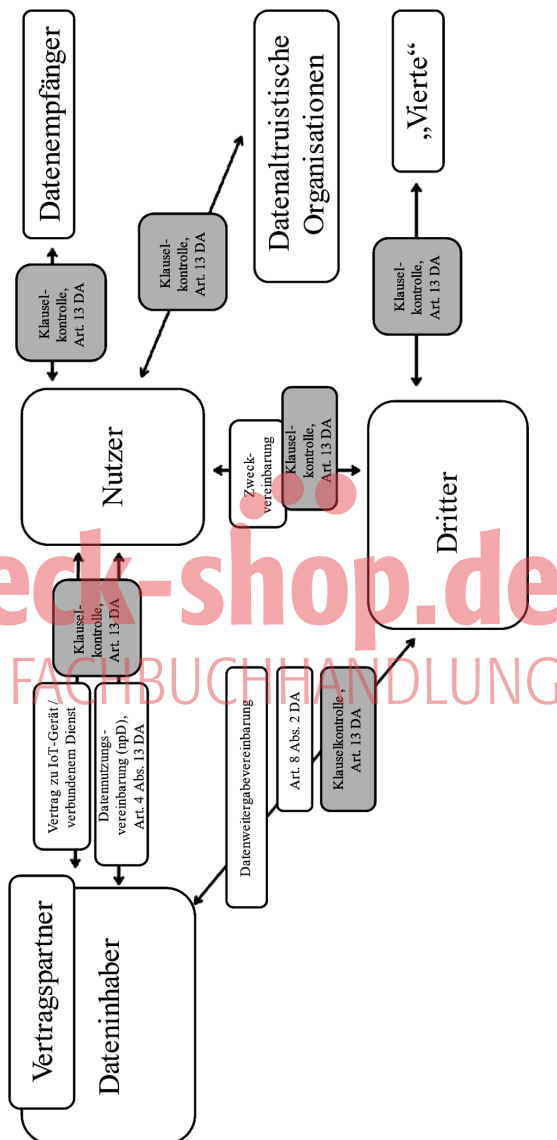
¹³⁵ Hierzu und auch zu den Begrifflichkeiten Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 57 ff. und Art. 41 Rn. 9 ff.

¹³⁶ IE Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 57.

¹³⁷ S. hierzu Schmidt-Kessel/Bomhard MMR 2024, 69 (70) und Wiebe GRUR 2023, 1569 (1570) sowie Hennemann/Steinrötter NJW 2024, 1 (7).

genannten Vertragsverhältnisse nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich miteinander verknüpft sein (vgl. auch Art. 5 Abs. 9 DA).

- 70 Die vorgenannten Verträge werden uU durch einen Datenvermittlungsdienst iSd Art. 2 Nr. 11, Art. 10 ff. DGA vermittelt (→ Rn. 115 ff.).



- 71 Der Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 DA sieht keine Einschränkung auf die für Art. 3 ff. DA maßgeblichen Verträge vor. Hierfür könnte höchstens sprechen, dass Art. 13 DA systematisch den Art. 3 ff. DA folgt.¹³⁸ Richtigerweise ist die Inhaltskontrolle allerdings

¹³⁸ S. zur Diskussion HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 40.

nicht in diesem Sinne beschränkt.¹³⁹ Insofern ist auf Art. 1 Abs. 3 lit. c DA zu verweisen, wonach Art. 13 DA „für alle Daten des Privatsektors [gilt], die auf der Grundlage von Verträgen zwischen Unternehmen abgerufen und genutzt werden“. Ebenso sprechen die allgemeinen Ausführungen in Erwgr. 58 ff. DA und die spezifischen Ausführungen in Erwgr. 28 und 44 DA zu den Art. 4 ff., 8 DA für einen entsprechend weiten sachlichen Anwendungsbereich des Art. 13 DA. Umfasst sind deswegen grds. sämtliche freiwillig, sprich unabhängig von den Art. 4 ff. DA, abgeschlossenen Datenverträge.¹⁴⁰ Ebenso umfasst sind daher auch sog. Datenspenden auf vertraglicher Grundlage (näher zum Datenaltruismus iSd Art. 16 ff. DGA → § 13 Rn. 1 ff.).¹⁴¹

Damit ist noch nicht geklärt, was unter „Datenverträgen“ bzw. unter „Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten“ zu verstehen ist. Art. 13 DA bietet insofern keine nähere Hilfestellung.¹⁴² Erwgr. 60 DA unterstreicht lediglich, dass Art. 13 DA nicht zu einer Inhaltskontrolle sämtlicher Vertragsbestimmungen führen muss.¹⁴³

Während „Daten“ in Art. 2 Nr. 1 DA definiert sind, werden die Begriffe „Datennutzung“ und „Datenzugang“ nicht im DA definiert. Die Formulierung des Art. 13 Abs. 1 DA ist vergleichsweise weit.¹⁴⁴ Erfasst sein könnten selbst Verträge, bei denen datenbezogene Regelungen nur eine untergeordnete Rolle spielen; Daten also nicht als Haupt- bzw. als charakteristische Leistung, sondern nur in Bezug auf Nebenleistungspflichten in Rede stehen.¹⁴⁵ Irgendein beliebiger Bezug zu Daten sollte allerdings nicht ausreichend sein, andernfalls wäre der Anwendungsbereich schlicht uferlos (erfasst wäre etwa auch gewöhnliche Rechtsberatungs- oder Immobilienverträge).¹⁴⁶

Vergleichsweise unproblematisch umfasst sind Verträge, bei denen die Nutzung eines bestimmten Datensatzes oder der (laufende) Zugang zu einem bestimmten Datensatz die Hauptleistung bildet. Hiermit angesprochen sind vielfältige Vertragsbeziehungen, die von punktuellen Austauschverträgen bis hin zu auf Dauer angelegten Kooperationsverhältnissen reichen. In Rede stehen damit ganz unterschiedliche, teils zwei- und teils mehrseitige Verträge.¹⁴⁷ Ein einheitliches vertragliches Leitbild für Datenzugangs- und Datennutzungsverträge besteht bislang noch nicht (→ Rn. 22).¹⁴⁸ Zumindest typi-

¹³⁹ Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Private Law and the Data Act/Hennemann, 2024, S. 149 (157); Hennemann/Ebner/Karsten/Lienemann/Wienroeder Data Act/Karsten 142; Sattler/Zech Data Act: First Assessments/Metzger, 2024, S. 72; Omlor ERPL 2024, 173 (179); Picht Journal of European Competition Law & Practice 14 (2023), 67 (80); Wiebe CR 2023, 777 (779); Witzel CR 2022, 561 (563).

¹⁴⁰ S. Metzger/Schweitzer ZEuP 2023, 42 (63); Beinke/Daute RDt 2024, 69 (70).

¹⁴¹ S. auch HK-DatenR/Hennemann DGA Art. 21 Rn. 6 ff. sowie Art. 25 Rn. 4 f., 34 ff.

¹⁴² S. näher Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 39 ff.

¹⁴³ S. auch Wiebe CR 2023, 777 (779).

¹⁴⁴ S. auch die vergleichbare Fragestellung bei UNCITRAL, Report of the Working Group IV (Electronic Commerce) on the work of its sixty-fifth session (New York, 10–14 April 2023), A/CN.9/1132, S. 4 f.

¹⁴⁵ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 39, 46.

¹⁴⁶ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 39, 46.

¹⁴⁷ S. für eine mögliche Kategorisierung ALI-ELI Principles for a Data Economy, 2021; vgl. auch UNCITRAL, Report of the Working Group IV (Electronic Commerce) on the work of its sixty-fifth session (New York, 10–14 April 2023), A/CN.9/1132, S. 3 ff. und UNCITRAL, Report of the Working Group IV (Electronic Commerce) on the work of its sixty-sixth session (Vienna, 16–20 October 2023), A/CN.9/1162, S. 10 ff.

¹⁴⁸ IE Hennemann RDt 2021, 61 (65); vgl. auch Wiebe CR 2023, 777 (779); Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 117; Beinke/Daute RDt 2024, 69 (70).

scherweise enthalten entsprechende Verträge eine Definition der vertragsgegenständlichen Daten, eine Festlegung der vertraglich gestatteten Datennutzung durch eine oder durch beide Parteien, Bestimmungen zur (erlaubten oder nicht erlaubten) Weitergabe an Dritte sowie zu Haftungsfragen (näher bereits → Rn. 46 ff.).¹⁴⁹

- 75 Anhaltspunkte bieten insofern bestehende und künftige Mustervertragsklauseln.¹⁵⁰ Gemäß Art. 41 DA wird die Kommission Mustervertragsklauseln für Datenverträge vorlegen.¹⁵¹ Es zeichnet sich ab, dass sich entsprechende Mustervertragsklauseln nur auf die Konstellationen der Art. 3 ff. DA beziehen werden. Für den Bereich der Landwirtschaft hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Oktober 2024 Mustervertragsklauseln¹⁵² vorgelegt – und eine Beobachtungsstelle für Verträge über die Nutzung der von smarten Landmaschinen generierten Daten (AgriData Observatory) bei der Universität Osnabrück eingerichtet.¹⁵³
- 76 Wertvolle Hilfestellungen liefern auch die in den letzten Jahren entstandenen bzw. derzeit diskutierten *soft law*-Initiativen, insbesondere die *ALI-ELI Principles for a Data Economy*¹⁵⁴ sowie die *UNCITRAL Default Rules on Data Provision Contracts*¹⁵⁵ (näher → § 24 Rn. 43), die sämtlich zur Maßstabbildung beitragen.¹⁵⁶
- 77 Gleichwohl kann iÜ die Trennlinie nicht unbesehen entlang der Unterscheidung Haupt- und Nebenleistungspflicht gezogen werden, selbst wenn hierdurch der Anwendungsbereich des Art. 13 DA nochmals erweitert wird.¹⁵⁷ Dies impliziert auch Erwgr. 60 DA.¹⁵⁸ Umgekehrt darf nicht aus den Augen verloren werden, dass der DA insgesamt vornehmlich die Datenökonomie und den Datenaustausch im Blick hat (Art. 1 Abs. 1 DA; vgl. auch Art. 13 Abs. 8 aE und Erwgr. 119 DA). Dies sollte auch den Maßstab für die Auslegung von Art. 13 DA bestimmen. In diesem Sinne ist zu verlangen, dass die Übermittlung von bzw. der Zugang zu bestimmten Daten

¹⁴⁹ S. Fries/Scheufen RD 2023, 419 (422 ff.).

¹⁵⁰ Schwamberger MMR 2024, 96 (99); Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 92, 118.

¹⁵¹ Hierzu Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Private Law and the Data Act/Wendehorst, 2024, S. 97.

¹⁵² S. BMEL, Unverbindliche Musterbedingungen des BMEL zur Verwendung im Geschäftsverkehr (21.10.2024).

¹⁵³ S. <https://www.bmel.de/DE/themen/digitalisierung/musterbedingungen-vertraege-agrardaten.html>.

¹⁵⁴ ALI-ELI Principles for a Data Economy: Data Transactions and Data Rights, 2023, abrufbar unter https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ALI-ELI_Principles_for_a_Data_Economy.pdf.

¹⁵⁵ UNCITRAL, Report of the Working Group IV (Electronic Commerce) on the work of its sixty-fifth session (New York, 10–14 April 2023), A/CN.9/1132, S. 3 ff.; UNCITRAL, Working Group IV (Electronic Commerce), Sixty-fifth session, New York, 10–14 April 2023, Default rules for data provision contracts, A/CN.9/WG.IV/WP.180; UNCITRAL, Report of the Working Group IV (Electronic Commerce) on the work of its sixty-sixth session (Vienna, 16–20 October 2023), A/CN.9/1162, S. 10 ff.; UNCITRAL, Working Group IV (Electronic Commerce) Sixty-sixth session, Vienna, 16–20 October 2023, Default rules for data provision contracts (first revision), A/CN.9/WG.IV/WP.183.

¹⁵⁶ Vgl. auch Wiebe CR 2023, 777 (785).

¹⁵⁷ S. HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 46 sowie Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Private Law and the Data Act/Hennemann, 2024, S. 149 (155 ff.), ua mit Verweis auf vergleichbare Diskussionen bei UNCITRAL, Working Group IV (Electronic Commerce) Sixty-sixth session, Vienna, 16–20 October 2023, Default rules for data provision contracts (first revision), A/CN.9/WG.IV/WP.183, S. 4: s. auch UNCITRAL, Report of the Working Group IV (Electronic Commerce) on the work of its sixty-sixth session (Vienna, 16–20 October 2023), A/CN.9/1162, S. 12.

¹⁵⁸ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 46.

eine wirtschaftlich eigenständige Nebenleistung (zB die bisherigen Nutzungsdaten beim Verkauf einer Maschine) darstellt.¹⁵⁹ Eine solche Eigenständigkeit wird sich typischerweise daraus ergeben, dass Datenzugang und Datennutzung in der jeweiligen Vertragskonstellation typischerweise separat verhandelt bzw. selbständig bepreist werden (zB im Zuge einer *smart factory device*).¹⁶⁰ Umgekehrt unterliegen deswegen Verträge, die explizit nicht auf einen *Datenaustausch* ausgelegt sind (wie etwa Auftragsdatenverarbeitungsverträge nach Art. 28 DS-GVO), nicht Art. 13 DA.¹⁶¹

Gemäß Art. 50 DA unterliegen nur solche Verträge Art. 13 DA, die nach dem 12.9.2025 geschlossen wurden. Zudem unterliegen Verträge, die am oder vor dem 12.9.2025 geschlossen wurden, ab dem 12.9.2027 der Inhaltskontrolle, falls entsprechende Verträge unbefristet sind oder frühestens nach dem 11.1.2034 enden.¹⁶² 78

c) Einseitig auferlegte Vertragsbestimmungen (Art. 13 Abs. 6 DA)

Kontrolliert werden nur Vertragsklauseln, die von einem Unternehmen einem anderen einseitig auferlegt wurden. Nach Art. 13 Abs. 6 S. 1 DA gelten Vertragsklauseln iSd Art. 13 DA „als einseitig auferlegt, wenn sie von einer Vertragspartei eingebracht werden und die andere Vertragspartei ihren Inhalt trotz des Versuchs, hierüber zu verhandeln, nicht beeinflussen kann.“ Es geht daher um „Situationen ohne Verhandlungsspielraum“ (Erwgr. 59 DA), um sog. *take it or leave it*-Szenarien.¹⁶³ Art. 13 Abs. 6 DA setzt damit einen zur Klausel-RL und zu § 305 BGB abweichenden Maßstab¹⁶⁴, wodurch folgerichtig das im Vergleich zu B2C-Szenarien geringere Interventionsbedürfnis aufscheint.¹⁶⁵ 79

Vertragsklauseln oder -muster, die von beiden Parteien zum Ausgangspunkt der Verhandlungen bestimmt werden, werden nicht einseitig auferlegt.¹⁶⁶ Typischerweise scheidet hier zudem eine Missbräuchlichkeit iSd Art. 13 Abs. 3 DA aus. 80

Erwgr. 59 DA zufolge sind Klauseln von der Kontrolle ausgenommen, „die lediglich von einer Partei eingebracht und von dem anderen Unternehmen akzeptiert werden“. ¹⁶⁷ Ein einseitiges Auferlegen scheidet daher in Massengeschäften aus, in denen die andere Partei schlicht per „click-through“ bzw. per Accept-Button Vertragsbedingungen akzeptiert. ¹⁶⁸ In diesen Fällen liegt kein „Versuch, hierüber zu verhandeln“ 81

¹⁵⁹ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 46.

¹⁶⁰ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 46. Vgl. auch Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 49 ff., 226 ff.

¹⁶¹ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 47.

¹⁶² HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 36. Vgl. auch Omlor ERPL 2024, 173 (178 f.).

¹⁶³ S. stellvertretend Omlor ERPL 2024, 173 (180); Wiebe CR 2023, 777 (779); s. auch HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 55.

¹⁶⁴ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 54.

¹⁶⁵ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 58.

¹⁶⁶ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 55.

¹⁶⁷ S. hierzu näher Bomhard/Schmidt-Kessel EU Data Act/Schwamberger DA Art. 13 Rn. 206 ff.; Hennemann/Steinrötter NJW 2024, 1 (4); HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 56 ff.; Graf v. Westphalen EuZW 2023, 1121 (1123 f.); Graf v. Westphalen BB 2024, 515 (517).

¹⁶⁸ S. auch HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 56, 60; Hennemann/Ebner/Karsten/Lienemann/Wienroeder Data Act/Karsten S. 143; Jung ZIP 2024, 1565 (1568); Witzel CR 2022, 561 (563). AA Wiebe CR 2023, 777 (780).

vor.¹⁶⁹ Vielmehr setzt Art. 13 DA einen Anreiz, sich mit den Vertragsklauseln aktiv auseinander zu setzen.¹⁷⁰

- 82 Erwgr. 59 DA führt deswegen konsequenterweise aus, dass „Klauseln, die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt und anschließend in geänderter Form vereinbart werden,“ nicht als einseitig auferlegt gelten. Schwieriger zu beurteilen sind allerdings Fälle, in denen zwar verhandelt wurde, eine Klausel iErg allerdings identisch bleibt. Solche Klauseln sollten, falls es zu Verhandlungen zu verschiedenen Klauseln und zu Veränderungen allgemein gekommen ist, aus Wertungsgesichtspunkten auch nicht als einseitig auferlegt eingestuft werden.¹⁷¹

- 83 Die einbringende Partei trägt nach Art. 13 Abs. 8 S. 2 DA die Beweislast dafür, dass eine Klausel nicht einseitig auferlegt wurde.¹⁷²

d) Nicht-kontrollfähige Hauptleistung (Art. 13 Abs. 8 DA)

- 84 Nicht der Inhaltskontrolle unterliegen – im Gleichlauf zu den etablierten Grundsätzen des AGB-Rechts¹⁷³ und in Anerkennung marktwirtschaftlicher Grundprinzipien – Klauseln, die die den Hauptgegenstand des Vertrages, sprich die Hauptleistung, festlegen. Ebenso findet keine Preiskontrolle statt. Die „Angemessenheit des Preises für die als Gegenleistung weitergegebenen Daten“ wird nicht überprüft.

- 85 Art. 13 Abs. 8 DA unterstreicht deswegen den marktbasierten Ansatz des digitalen EU-Binnenmarkts (anders im Kontext der Art. 8 und 9 DA als Ausfluss des Kontrahierungszwangs zwischen Dateninhaber und Datenempfänger; → § 14 Rn. 93 ff.).

- 86 Der Hauptgegenstand des Vertrags (bzw. die vertragscharakteristische Leistung) ist im Einzelfall zu bestimmen.¹⁷⁴ Der Hauptgegenstand ergibt sich zunächst typischerweise aus Klauseln zu den jeweils vertragsgegenständlichen Daten, sprich etwa durch Vorgaben zur Datenqualität und zur Datenquantität. Mit der Datenqualität in Rede stehen insbesondere das Datenformat und die Datenstruktur, die Vollständigkeit des Datensatzes, die Präzision der Daten sowie die Konformität der Daten mit den vertraglich vereinbarten Zwecken (s. auch → Rn. 31 sowie → § 5 Rn. 61 ff.).¹⁷⁵

¹⁶⁹ Vgl. auch HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 57; Hennemann/Ebner/Karsten/Lienemann/Wienroeder Data Act/Karsten S. 143 f.

¹⁷⁰ HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 58 mwN; Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Private Law and the Data Act/Hennemann, 2024, S. 149 (159); Jung ZIP 2024, 1565 (1567 f.); Holz-nagel/Freese EuZ 2023, A 26; Jung (ZIP 2024, 1565 (1567)) spricht zurecht von einer „Verhand-lungsobliegenheit“; s. auch Graf v. Westphalen BB 2024, 515 (517). Wiebe CR 2023, 777 (780) sieht demgegenüber einen Anreiz, „den Verhandlungsversuch als Formalität zu praktizieren“.

¹⁷¹ S. näher HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 55 sowie Jung ZIP 2024, 1565 (1568 f.) unter Verweis auf Erwgr. 59 DA.

¹⁷² Hierzu ausf. Jung ZIP 2024, 1565 (1570); Omlor ERPL 2024, 173 (181). S. zu den damit verbun-den Herausforderungen auch Wiebe CR 2023, 777 (780) sowie HK-DatenR/Determann/Henne-mann DA Art. 13 Rn. 61.

¹⁷³ S. auch Witzel CR 2022, 561 (563).

¹⁷⁴ Näheres hierzu und zum Folgenden HK-DatenR/Determann/Hennemann DA Art. 13 Rn. 48 ff.

¹⁷⁵ Auflistung in Anlehnung an UNCITRAL, Report of the Working Group IV (Electronic Commerce) on the work of its sixty-fifth session (New York, 10–14 April 2023), A/CN.9/1132, S. 7. S. auch UNCITRAL, Working Group IV (Electronic Commerce) Sixty-sixth session, Vienna, 16–20 Octo-ber 2023, Default rules for data provision contracts (first revision), A/CN.9/WG.IV/WP.183, S. 9 f.